

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Friesenheim vom 02. Juli 2008

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, haben die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Friesenheim in der Verbandsversammlung vom 26.06.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Friesenheim vom 02. Juli 2008 beschlossen:

1. § 12 der Verbandssatzung wird neu gefasst:

§ 12 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

- 1.) Die Mitglieder der Verbandversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
- 2.) Der Verbandsvorsitzende **sowie sein Stellvertreter** und die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- 3.) Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigungen sind durch Satzung zu bestimmen.

2. Inkrafttreten:


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Gemeinde Friesenheim
(Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2023)


Bürgermeister Erik Weide



Für die Gemeinde Meißenheim
(Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2023)


Bürgermeister Alexander Schröder



Für die Gemeinde Neuried
(Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2023)


Bürgermeister Tobias Uhrich



Hinweis:

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der auf Grundlage der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlassenen Rechtsvorschriften müssen innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung beim Abwasserverband Friesenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. Ansonsten gilt die Satzung gemäß § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.